

**Verfassung
der
"Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland"
genehmigt am 25. Februar 2011**

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Nationale Anti Doping Agentur Deutschland", abgekürzt NADA.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bonn.

**§ 2
Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports. Sie möchte das Fair Play im Sport durch geeignete pädagogische, soziale, medizinische, wissenschaftliche und sportliche Maßnahmen fördern, insbesondere

1. durch die Förderung und Koordinierung des Kampfes gegen Doping im Sport auf nationaler Ebene, vor allem durch Einrichtung eines Doping-Kontroll-Systems innerhalb und außerhalb von Wettkämpfen;

2. durch die Durchführung, Weiter- und Fortentwicklung des Doping-Kontroll-Systems, insbesondere durch Erstellung und Durchsetzung der Kontrollmechanismen, Analyseverfahren, Dopingverbote, Sanktionskataloge und Disziplinarverfahren;

3. durch die Zusammenarbeit, Beratung und Förderung der mit Dopingfragen befassten wissenschaftlichen, politischen und sonstigen Institutionen sowie Sportorganisationen;

4. durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Dopingbekämpfung, insbesondere mit anderen Anti-Doping-Institutionen sowie durch Beratung und Hilfe für Länder, die zu einer eigenständigen Anti-Doping-Agentur nicht in der Lage sind;

5. durch die Erstellung und Verbreitung von Aufklärungs- und Erziehungsmaterial zur Problematik des Dopings im Sport;

6. durch die Errichtung und Unterhaltung eines Sportschiedsgerichts in den Fällen der Ziffer 2;

7. durch die Tätigkeit als Beratungs- und Auskunftsstelle für Sportler, Sportlerinnen und Sportverbände in Dopingfragen

sowie ähnlichen Aufgaben.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie wird nicht unternehmerisch tätig und verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- (4) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben permanente oder ad-hoc-Arbeits- und Expertenkommissionen einsetzen sowie Hilfspersonen und Sachverständige hinzuziehen. Soweit erforderlich, kann die Stiftung die Erfüllung ihrer Aufgaben auf Dritte übertragen. Die Stiftung kann im Rahmen des Stiftungszweckes Verträge mit Dritten abschließen oder sich an anderen Gesellschaften oder Vereinen mit derselben Zweckrichtung bzw. zur Förderung des Stiftungszweckes beteiligen.
- (5) Über die Erfüllung des Stiftungszweckes, die Durchführung der einzelnen Projekte sowie die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (6) Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3

Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Höhe des Stiftungsvermögens ist aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlich.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind aus wirtschaftlichen Gründen zulässig. Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen als Zustiftungen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Sie dürfen nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.
- (3) Zulässig ist die Zweckerfüllung aufgrund zugesagter jährlicher Zuwendungen von Sportverbänden, dem DOSB und der Stiftung Deutsche Sporthilfe, Wirtschaftsunternehmen und staatlichen Organisationen sowie über ein System einer von den angeschlossenen Verbänden steuerlich unschädlich zu erbringenden Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Stiftungsleistungen. Dem Stiftungszweck dienen auch Kostenerstattungen von Sportverbänden für die Durchführung von Dopingkontrollen und Analyseleistungen.
- (4) Die Stiftung kann unselbstständige Stiftungen und Zweckvermögen treuhänderisch verwalten, soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck der "Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland" vereinbar sind.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).

Verfassung der „Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland“

- (6) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7, Nr. 12 Abgabenordnung) gebildet werden.
- (7) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge Rücklagen (§ 58 Nr. 6 Abgabenordnung) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten verfassungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (8) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand (§ 7) und der Aufsichtsrat (§ 8) einschließlich des Präsidialausschusses. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Gremien ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind hauptamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats einschließlich des Präsidialausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Jedes Organ kann sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Aufsichtsrat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder berufen. Voraussetzung für die Berufung sind fachliche Kompetenz und persönliche Unabhängigkeit gegenüber denjenigen Verbänden und Personen, die dem Dopingkontrollsystem unterliegen. Ein Kaderathlet darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt ein Vorstandsmitglied zur/m Vorstandsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat beauftragt den Aufsichtsratsvorsitzenden, in Abstimmung mit den Mitgliedern des Präsidialausschusses die Vertragsverhandlungen sowie die Festlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder durchzuführen; Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Verfassung der „Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland“

- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre; die Wiederberufung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuberufung des Vorstands fort.
- (5) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach den gesetzlichen Vorgaben, der Stiftungsverfassung und, soweit vorhanden, der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, wenn der Aufsichtsrat dem im Einzelfall zustimmt.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. das Stiftungsvermögen zu verwalten;
 2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen. Dabei ist die Beachtung des Stifterwillens sicher zu stellen;
 3. den Haushaltsplan für das jeweilige Kalenderjahr aufzustellen;
 4. dem Aufsichtsrat spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres die von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Berichte nach dem Stiftungsgesetz von Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung vorzulegen und diese anschließend der Aufsichtsbehörde vorzulegen;
 5. Arbeitskräfte anzustellen;
 6. dem Aufsichtsrat halbjährlich über die Dopingkontrollmaßnahmen zu berichten, was auch in schriftlicher Form geschehen kann;
- (8) Die Stiftung wird durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes oder im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens neun Personen.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören an:
 1. der/die Präsident(in) des Deutschen Olympischen Sportbundes oder eine von ihm/ihr benannte Person, die Mitglied des Präsidiums des Deutschen Olympischen Sportbundes sein soll,
 2. der/die Vorsitzende der Ständigen Konferenz der Spitzenverbände oder eine von ihm/ihr benannte Person aus der Ständigen Konferenz der Spitzenverbände,
 3. eine vom Beirat der Aktiven des Deutschen Olympischen Sportbundes benannte Person,

4. der/die Bundesminister(in) des Innern oder eine von ihr/ihm benannte Person des Ministeriums,
 5. der/die Vorsitzende des Sportausschusses des Deutschen Bundestages oder ein vom Ausschuss benanntes Mitglied des Sportausschusses,
 6. der/die Vorsitzende der Sportministerkonferenz der Länder oder eine von ihr/ihm benannte Person aus der Sportministerkonferenz,
 7. drei weitere, von den geborenen Aufsichtsratsmitgliedern (Nr. 1-6) zu berufende Aufsichtsratsmitglieder, die nicht den unter den Ziffern 1-6 genannten Institutionen angehören dürfen, sondern insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaft und der Wissenschaft stammen sollen, wobei Vertreter/innen aus an der Stiftung finanziell beteiligten Unternehmen besonders berücksichtigt werden sollen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Vorsitzenden der Kommission der NADA (Abs. 7 Ziff. 5) als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Aufsichtsrat berufen. Die weiteren Kompetenzen der Vorsitzenden der NADA-Kommissionen werden in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.
- (4) Sollte ein Aufsichtsratsmitglied weder sein Amt selbst noch ein ihm/ihr zustehendes Benennungsrecht ausüben können oder wollen, kann der Aufsichtsrat anstelle dieses Aufsichtsratsmitgliedes ein neues Aufsichtsratsmitglied berufen.
- (5) Die Amtszeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Abweichend hiervon kann im Einzelfall eine kürzere Amtszeit für die gemäß Abs. 2 Ziff. 7 zu berufenden Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden. Die anschließende Bestätigung, Wiederberufung oder Wiederbenennung im Sinne von Abs. 2 ist - auch mehrfach - zulässig. Ersatzbestellungen gelten jeweils für die laufende Amtszeit.
- (6) Sollte eines der geborenen Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 2 Ziff. 1 bis 6 nicht mehr der dort genannten Institution angehören, scheidet dieses Mitglied spätestens zum Ende des übernächsten Monats, gerechnet ab dem Tage des Ausscheidens aus der maßgeblichen Institution aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass es einer ausdrücklichen Abberufung bedarf. An die Stelle dieses geborenen Aufsichtsratsmitgliedes im Sinne von Absatz 2 Ziff. 1 bis 6 tritt für den Rest der Amtszeit sein Amtsnachfolger oder eine von ihm benannte Person dieser Institution. Für berufene Aufsichtsratsmitglieder gemäß Absatz 2 Ziff. 7, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, berufen die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 2 Ziff. 1 bis 6 ein neues Aufsichtsratsmitglied.
- (7) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
1. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 2. Überwachung der Tätigkeit des Vorstands als unabhängiges Kontrollorgan,
 3. Genehmigung der Haushalts- und Stellenpläne und Entgegennahme der Jahresrechnung,
 4. Überwachung der von der Stiftung durchgeführten und geförderten Projekte,

5. Berufung der Vorsitzenden der Kommissionen zur fachlichen Beratung der Ressorts der NADA (DKS, Prävention, Medizin und Recht).

- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen den/die Vorsitzende(n), der aus dem Kreis der Personen nach § 8 Abs. 2 Ziff. 7 stammen sollte.
- (9) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen aus drei Mitgliedern bestehenden Präsidialausschuss wählen, wobei je ein Mitglied aus den Bereichen Sport (§ 8 Abs. 2 Ziff. 1-3), Politik (§ 8 Abs. 2 Ziff. 4-6) und Gesellschaft (§ 8 Abs. 2 Ziff. 7) stammen soll. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats ist geborenes Mitglied des Präsidialausschusses, so dass regelmäßig zwei Mitglieder unter Beachtung von Satz 1 durch Wahl zu bestimmen sind. Zu den Sitzungen des Präsidialausschusses ist stets der Vertreter des Bundesministerium des Innern (Abs. 2 Ziff. 4) beizuladen.
- (10) Der Präsidialausschuss nach Absatz 9 hat die Aufgabe, intern mit dem Vorstand der Stiftung wesentliche Geschäfte der NADA zu beraten und dem Aufsichtsrat zu berichten. Er soll mindestens viermal im Jahr tagen. In besonders dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Aufsichtsrates weder in einer Sitzung noch im Umlaufverfahren herbei geführt werden kann, kann der Präsidialausschuss eine vorläufige Entscheidung treffen, die nachträglich vom Aufsichtsrat zu bestätigen ist. Entscheidungen nach § 8 Absätze (3), (4) und (8) und § 10 dieser Verfassung können nicht durch den Präsidialausschuss getroffen werden.

**§ 9
Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse per Fax, E-Mail oder schriftlich sind grundsätzlich zulässig, wenn alle Mitglieder der jeweiligen Organe damit einverstanden sind. Das Umlaufverfahren ist nicht zulässig, soweit Beschlüsse die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern oder Beschlüsse gemäß § 10 Absätze (2) und (3) dieser Verfassung zum Gegenstand haben.

**§ 10
Änderung der Stiftungsverfassung**

- (1) Über Änderungen der Stiftungsverfassung, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit und im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen.

Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

- (3) Aufsichtsrat und Vorstand können einvernehmlich die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach Abs. 2 geänderten neuen Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch einen Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (4) Änderungen der Stiftungsverfassung sowie die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 13). Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, an die im Stiftungsgeschäft unter IV. Ziffern 1 bis 5 genannten Gründer sowie Zustifter, die steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, in dem Verhältnis, in dem diese die Stiftung mit einem Anfangsvermögen bzw. Zustiftungen ausgestattet haben. Die Gründer und Zustifter haben das ihnen auf diese Weise zugeflossene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

§ 12 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Genehmigung der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben wird.